Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6555

12. 12. 96

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

zu der vereinbarten Debatte zu Substanzsteuern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Fraktion der SPD und Bundesrat auf, sich der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer nicht länger zu widersetzen.

Ebenso fordert der Deutsche Bundestag die Fraktion der SPD und Bundesrat auf, eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer durch eine Grundgesetzänderung zu ermöglichen.

1. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 kann die Vermögensteuer in der jetzigen Form nicht über den 31. Dezember 1996 hinaus erhoben werden. Der Deutsche Bundestag hält aber auch aus anderen Gründen eine zukünftige Erhebung der Vermögensteuer nicht für vertretbar: Die Arbeitsplätze in Deutschland stehen unter einem hohen Kostendruck. Die Zahl der Arbeitslosen steigt. Wir benötigen dringend mehr Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland. Von den mehr als 9 Mrd. DM Aufkommen an Vermögensteuer entfallen rd. 60 % auf Betriebsvermögen. Die Vermögensteuer ist eine Substanzsteuer, sie ist also unabhängig davon zu entrichten, ob Gewinne erzielt werden. Das heißt, auch in Verlustjahren muß Vermögensteuer gezahlt werden. Sie behindert die notwendige Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen.

   Die Vermögensteuer ist eine in wichtigen internationalen Mitbewerberländern unbekannte Substanzsteuer. In unserem Nachbarland Österreich ist sie vor kurzem von einer SPÖ-geführten Regierung abgeschafft worden.

   Es gibt neben der Vermögensteuer mit der Erbschaftsteuer eine zweite Steuer auf privates Vermögen. Ziel der Koalition war es, die auf Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer abzuschaffen und das Nettoaufkommen der privaten Vermögensteuer in einer einheitlichen, erhöhten Erbschaftsteuer aufgehen zu lassen. Das Aufkommen der Erbschaftsteuer wurde im Jahressteuergesetz 1997 um mehr als 2,1 Mrd. DM erhöht. Privatvermögen leistet damit auch weiterhin seinen Beitrag zum Steueraufkommen. Der Gedanke der Verteilungsgerechtigkeit ist gewahrt.

Die Vermögensteuer ist nur durch hohen Aufwand zu erheben. Ihr Wegfall ist ein spürbarer Beitrag zur Steuervereinfachung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert die Vermögensteuer ebenso wie die Gewerbekapitalsteuer die laufende Bewertung des Grundvermögens, um gegenwartsnahe Grundstückswerte zu erhalten. Das wäre sehr personal- und zeitintensiv. Vom Wegfall der Vermögensteuer wie auch der Gewerbekapitalsteuer profitieren daher Bürger, Unternehmen und Finanzverwaltung. Hinzu kommt: In den neuen Ländern würde die Einführung der Vermögensteuer Steuerpflichtige und Steuerverwaltung erheblich belasten und den wirtschaftlichen Aufholprozeß behindern.

Eine Vermögensteuer, die nur Kapitalgesellschaften von der Vermögensteuerpflicht ausnimmt, würde die Mehrzahl der Arbeitsplätze in Deutschland weiterhin belasten. 90 % der Unternehmen in Deutschland werden in der Rechtsform der Personengesellschaft bzw. als Einzelunternehmen geführt. Auch die Erhebung einer Vermögensteuer, die das Betriebsvermögen steuerfrei läßt und die anderen, sich im Privatbesitz befindlichen Vermögensarten steuerlich erfaßt, ist nicht sinnvoll. Ein solches Vorgehen hätte enorme Abgrenzungsprobleme zur Folge und würde erhebliche Anreize zur mißbräuchlichen Steuergestaltung bieten.

Es ist daher richtig, die Vermögensteuer vollständig wegfallen zu lassen und die Belastung aus der jetzigen Vermögensteuer auf Privatvermögen in die Erbschaftsteuer zu integrieren, die zweite Steuer auf privates Vermögen. Dies ermöglicht zugleich eine Teilkompensation der Einnahmeausfälle der Länder.

2. Ebenso wie die Vermögensteuer belastet die Gewerbekapitalsteuer in Verlustphasen die Substanz, behindert die Ansammlung von Eigenkapital, schmälert die Liquidität, gefährdet Investitionen und Produktivitätsverbesserungen und damit den Aufbau zukunftssicherer Arbeitsplätze.

Die Einführung einer Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern wäre besonders problematisch. Dieses würde bedeuten, daß die Betriebe und Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern eine zusätzliche Belastung von etwa 500 Mio. DM zu tragen hätten. Es wäre in sich widersprüchlich, in den neuen Ländern einerseits betriebliche Investitionen durch staatliche Hilfen zu fördern und die getätigten Investitionen anschließend wieder zu belasten. Der wirtschaftliche Aufholprozeß der neuen Länder wäre bedroht. Der Wegfall der Gewerbekapitalsteuer ist daher nicht nur ein weiterer Beitrag zur Steuervereinfachung, sondern auch ökonomisch notwendig.

Durch die von der Koalition beabsichtigte Unternehmensteuerreform soll der aus dem Wegfall der Gewerbekapitalsteuer resultierende Einnahmeausfall bei den Kommunen durch ihre Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen kompensiert werden. Dadurch erhalten die Kommunen eine stetige und verläßliche Einnahmequelle. Durch den wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssel bleibt das Interesse der Kommunen an ih-

rer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Ansiedlung neuer Betriebe erhalten.

Es ist nicht sachgerecht, die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer gegen den Erhalt der privaten Vermögensteuer auszuspielen. Beide Steuern sind arbeitsplatzgefährdend. Beide Steuern müssen abgeschafft werden.

Ein Moratorium für die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern ist zum einen europarechtlich zweifelhaft und ändert zum anderen nichts an der Einführung dieser neuen Steuerart. Damit löst ein Moratorium keines der wirtschaftlichen Probleme und verändert die finanzielle Lage der Gemeinden in den neuen Bundesländern nicht.

Die Gewerbekapitalsteuer ist nach alldem zum 1. Januar 1997 abzuschaffen. Die Gemeinden erhalten durch eine Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen einen vollen Ausgleich, so daß sich die Einnahmesituation der Gemeinden in den neuen Bundesländern nachhaltig verbessert.

Bonn, den 12. Dezember 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333